

erheblichen Körperverletzungen in einem kurzen Zeitraum.

Mehr Aufmerksamkeit ist bei Straftaten des Rowdytums der Feststellung des Grades der „Mißachtung“ für die Strafzumessung zu widmen. Dieser ergibt sich vor allem aus den Umständen der Tat und der Intensität des Täterwillens, dem Ausmaß der beabsichtigten bzw. eingetretenen Folgen, insbesondere den gesellschaftlichen Auswirkungen.

Die „Mißachtung“ ist erheblich z. B. bei

- brutalem Vorgehen im Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch oder gegen körperlich Unterlegene, ältere oder gebrechliche Personen;
- der Fortsetzung der Gewalttätigkeiten trotz Einschreitens Dritter mit dem Ziel der Beendigung;
- dem wiederholten Handeln des Täters in Kenntnis des Umstandes, daß durch sein Vorgehen Unruhe und Verängstigung hervorgerufen worden sind.

Vorsätzliche Körperverletzungen einschlägig Vorbestrafter

Werden vorsätzliche Körperverletzungen durch einen einschlägig Vorbestraften kurze Zeit nach der Verurteilung begangen, ist, wenn eine Maßnahme mit Freiheitsentzug erforderlich ist, grundsätzlich nicht auf Haftstrafe (§ 41 StGB) zu erkennen.

Gegenüber mit Freiheitsstrafe einschlägig Vorbestraften ist in der Regel auf Freiheitsstrafe zu erkennen. Zu berücksichtigen sind dabei u. a.

- der Zeitraum zwischen der letzten Straftat (bzw. dem Ende der Strafverbüßung) und der erneuten Tatbegehung;
- die objektive Schädlichkeit der erneuten Tat.

Alkoholmißbrauch und Angriffe auf die Gesundheit

Gegen Täter, die im Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch wiederholt die Gesundheit der Bürger schädigen und durch ihr Verhalten das sozialistische Gemeinschaftsleben erheblich beeinträchtigen, ist in der Regel eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Das gilt auch für Täter, die wissen, daß bei ihnen unter Einfluß von Alkohol gesteigerte Aggressionen ausgelöst werden. Verstärkt ist in solchen Fällen entsprechend den Orientierungen des Obersten Gerichts auf Zusatzgeldstrafen zu erkennen.¹⁴ Liegt häufiger Alkoholmißbrauch vor, sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer fachärztlichen Heilbehandlung (§ 27 StGB) zu prüfen.

Wirksame Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung

Die Verurteilung auf Bewährung bei Körperverletzungen und Rowdytum ist tat- und täterbezogen wirksamer auszugestalten. Die 14. Plenartagung des Obersten Gerichts der DDR hat dazu Orientierungen gegeben, wie Verpflichtungen zur Bewährung am Arbeitsplatz differenzierter vorzunehmen sind.

Als nachhaltige Unterstützung der erzieherischen Wirkung dieser Straftat hat sich der Ausspruch einer Zusatzgeldstrafe gemäß § 33 Abs. 5 StGB erwiesen. In richtiger Relation zur Hauptstrafe ist davon mehr Gebrauch zu machen. Die Anwendung dieser Maßnahmen ist im Urteil zu begründen.

Es bedarf auch der tatbezogenen Bemessung der für den Fall der schuldhaften Nichtbewährung anzudrohenden Freiheitsstrafe und der festzulegenden Dauer der Bewährungszeit.

Bereits die 14. Plenartagung des Obersten Gerichts hatte darauf orientiert, die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung durch die konsequente Festlegung der unverzüglichen Wiedergutmachung des durch die Tat angerichteten Schadens zu erhöhen. Dabei sind im Rahmen des § 33 Abs. 3 StGB kurze und eindeutige Fristen festzulegen. Damit wird den Forderungen nach ernsthafter Bewährung des Verurteilten entsprochen, und die Rechte des Geschädigten werden besser gewährleistet.

Geldstrafe als Hauptstrafe

Die Geldstrafen als Hauptstrafe sind, ausgehend von den in den Materialien der 5. und der 14. Plenartagung des Obersten Gerichts entwickelten Grundsätzen, spürbar festzulegen. Insbesondere ist der Anteil der Geldstrafen über 1 000 M diffe-

renziert zu erhöhen. Die Anwendung dieser Straftat ist insbesondere bei Ersttätern, die Straftaten mit leichten bis mittleren Folgen begehen, gerechtfertigt.

Kriterien für die Bewertung der objektiven Tatschwere von vorsätzlichen Körperverletzungen

Der Bericht an die 3. Plenartagung des Obersten Gerichts enthält als Anlage wichtige Kriterien für die Bewertung der objektiven Tatschwere von Körperverletzungen (Gesundheitsschädigung) im Rahmen des § 115 StGB einschließlich der in Tateinheit mit § 215 StGB begangenen Delikte. Diese Kriterien dienen der Festlegung gerechter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und sind in Verbindung mit den anderen Strafzumessungskriterien der Bestimmung von Straftat bzw. Strafhöhe zugrunde zu legen.

Es handelt sich bei diesen beispielhaft dargelegten Folgen ausschließlich um Anhaltspunkte für die Bewertung der objektiven Tatschwere von Handlungen, die Körperverletzungen gemäß § 115 StGB darstellen. Die Kriterien für das Vorliegen einer schweren Körperverletzung gemäß § 116 StGB werden davon nicht berührt.

Wurde durch die Körperverletzung eine lebensgefährliche Gesundheitsschädigung, eine nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen bzw. eine erhebliche oder dauernde Entstellung verursacht, sind Tatbestandsmerkmale des § 116 StGB erfüllt. Erforderlichenfalls ist hierzu eine Information vom behandelnden Arzt beizuziehen.

Die nachfolgend angeführten objektiven Bewertungsmerkmale sind für die Strafzumessung nur in Verbindung mit allen anderen Strafzumessungskriterien (§§ 61, 30, 39, 41, 44 StGB) anwendbar.

Verletzungen leichten Grades sind z. B.

- Schürfwunden,
- kurzzeitige Bewegungseinschränkungen in Gelenken ohne Fraktur oder Bandzerreißung.

Verletzungen mittleren Grades sind z. B.

- Frakturen eines Fingers, einer Rippe, des Joch-, Schlüssel- oder Nasenbeins ohne Verschiebungen und ohne Komplikationen,
- tiefe oder ausgedehnte Verletzungen der Haut bzw. der Hautunterflächen.

Verletzungen erheblichen Grades sind z. B.

- Frakturen oder Gelenkverletzungen, die in der Schwere über die Verletzungen mittleren Grades hinausgehen,
- Weichteilverletzungen mit Beteiligung von größeren Nerven oder größeren Gefäßen.

Dabei kann der Schweregrad einer Körperverletzung nicht entscheidend davon abhängig gemacht werden, ob eine zeitweilige ärztliche Krankenschreibung erfolgte. Die Dauer einer ärztlichen Behandlung oder einer ggf. eingetretenen Arbeitsunfähigkeit des Geschädigten ist auch allein kein ausreichendes Kriterium für die Schwere einer Verletzung. Zeiträume von mehr als zwei Wochen oder operative Versorgung deuten aber meist auf Folgen hin, die als Verletzungen mittlerer Schwere zu bewerten sind.

Beim Vorliegen von Mehrfachverletzungen ist anhand der Gesamtauswirkung auf den Gesundheitszustand des Geschädigten über den Grad der Schwere der Verletzung zu entscheiden. Traten während des Krankheitsverlaufs Verschlechterungen bzw. Komplikationen im Gesundheitszustand des Geschädigten als kausale Folge der ursprünglichen Verletzung ein, ist dies bei der Bewertung der objektiven Schwere der Körperverletzung zu berücksichtigen.

Sicherung der Schadenersatz- und Ausgleichsansprüche Geschädigter

Der sichere Schutz der Gesundheit der Bürger schließt die konsequente und zügige Durchsetzung von Ausgleichsansprü-

¹⁴ Vgl. Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht zur Anwendung der Geldstrafen durch die Gerichte, OG-Informationen 1979, Nr. 7, S. 3 ff.; 14. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 9. April 1986 zu einigen Fragen der Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Geldstrafen, OG-Informationen 1986, Nr. 2, S. 3 ff.; G. Körner/R. Beckert, „Wirksame Rechtsprechung zu Verurteilungen auf Bewährung und Geldstrafen“, NJ 1986, Heft 6, S. 225 ff.